

Beitritt zur Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII

Seit dem 1. Januar 2012 haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe (sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII) sicherzustellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet bzw. einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten getroffen werden, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern oder Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (nach § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) wahrgenommen werden dürfen.

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz hat dazu am 25. November 2013 eine Empfehlung verabschiedet, die eine Rahmenvereinbarung einschließt. Die Rahmenvereinbarung ist durch die Unterschrift der Erstunterzeichner (kommunale Spitzenverbände, Liga, Landesjugendring, Ev. Landeskirchen in Rheinland Pfalz, Rheinland-Pfälzische (Erz)-Diözesen und das Land) am 23. Januar 2014 auf Landesebene in Kraft getreten.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, die gesetzliche Vorgabe von Vereinbarungen in Form des Beitritts zu der auf Landesebene entwickelten Rahmenvereinbarung einzulösen. Damit soll eine einheitliche Umsetzung unterstützt und zugleich ein rationelleres sowie trägerfreundliches Verfahren gewährleistet werden.

Damit die Verpflichtungen der Rahmenvereinbarung bindend werden, ist es notwendig, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe (Landkreis Alzey-Worms) der Rahmenvereinbarung offiziell beitritt. Dies erfolgte in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.05.2014.

Somit können auch örtlich organisierte Träger von Jugendhilfemaßnahmen der Rahmenvereinbarung beitreten. Hierzu befindet sich auf der Internetseite der Kreisverwaltung ein vorgefertigtes pdf-Dokument als Vorlage zum Downloaden.

Die unterschriebene Beitrittserklärung gilt dann wie eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Alzey-Worms.

Die finanzielle Förderung der Jugendarbeit durch öffentliche Mittel wird zukünftig davon abhängig sein, ob eine Beitrittserklärung zur Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII dem Jugendamt vorliegt.

Nähere Informationen zur Rahmenvereinbarung finden sich auf der Internetseite des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz (www.landesjugendamt.de).

Anlage 2

Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII Rheinland Pfalz vom 23. Januar 2014
Beitritt örtliche Träger/Gemeinden/Kirchengemeinden

Adressieren an das örtliche Jugendamt

Kreisverwaltung Alzey-Worms
- Jugend und Familie -
An der Hexenbleiche 34
55232 Alzey

Stichwort: Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Für freie Träger auf **örtlicher** Ebene/ rechtlich selbständige Kirchengemeinden/ Gemeinden (Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden), die nicht örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe sind

Beitrittserklärung zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII vom 23. Januar 2014

Für die nachfolgend benannte Gemeinde/ Kirchengemeinde bzw. den folgenden freien Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene erkläre ich hiermit den Beitritt zur obigen Rahmenvereinbarung.

Der Beitritt gilt als Äquivalent für die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Träger des Jugendamtes:

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Name der Gemeinde/Kirchengemeinde/ des Jugendverbandes oder sonstigen freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Anschrift

Name und Funktion der unterzeichnenden Person

E-Mail

Telefon

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel